

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 15. Mai 2001

Teil II

---

186. Verordnung: Änderung der Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1986

---

### 186. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1986 geändert wird

Auf Grund der §§ 4 Abs. 3 und 11 Abs. 1 und Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. Nr. 163/1999, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1986, BGBl. Nr. 284, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 780/1995, wird wie folgt geändert:

§ 17 lautet:

„§ 17. Den Gemeinden ist vom Bund auf Antrag eine Abfindung für die ihnen bei der Mitwirkung an den Erhebungen über Gäste sowie über Beherbergungsbetriebe entstehenden Kosten als Pauschalbetrag zu gewähren. Die Höhe der Abfindung beträgt:

1. für das Ausfüllen des Gemeindebogens und des Bestandsbogens für Gemeinden oder für das Übermitteln der Gemeindegewinnsummen im automationsunterstützten Datenverkehr an die Bundesanstalt Statistik Österreich für jeden Monat und jeden Stichtag (§ 14)  
im Jahre 1998..... ATS 49,20  
im Jahre 1999..... ATS 49,20
2. für jeden Betrieb des Gastgewerbes, der Gäste beherbergt für jeden Monat und jeden Stichtag (§ 14)  
im Jahre 1998..... ATS 5,75  
im Jahre 1999..... ATS 5,75
3. für jeden sonstigen Beherbergungsbetrieb für jeden Monat und jeden Stichtag (§ 14)  
im Jahre 1998..... ATS 1,65  
im Jahre 1999..... ATS 1,65“

**Bartenstein**